

2.

Zu diesem Ende hat der Vasall, gleich bei Empfangung der Lehn, den jüngsten und nächstvorhergehenden Lehnbrief originaliter mit zur Stelle zu bringen, auch sonst dabei alles dasjenige zu beobachten, was bereits in Unserm Lehnmandate vom 30^{ten} April 1764. Tit. IV. §. 1. und 2. vorgeschrieben werden.

3.

Die Vasallen, welche solches gebührend zu befolgen unterlassen, sind hierzu binnen einer ihnen annehmlich einzuräumenden Sächsischen Frist, durch ihnen zuzufertigende Strafaufgaben, anzuhalten, die verurtheilten Strafen auch durch die Bezirksbeamten von ihnen einzubringen.

4.

Alle neue Lehnbriefe, obschon weder Jagden, noch Kammerrevenue, oder Amt-pecunien darin vorkommen, sollen, vor deren Vollziehung, Unserm Geheimen Finanz-Collegio schriftlich mitgetheilt werden, damit dasselbe, in Absicht auf die dabei einschlagenden landesherrlichen Gerechtsame, die nöthigen Erörterungen anzustellen, und Unserm Fisco gehörig zu prospectiren in Stand gesetzt werde.

5.

Wenn von Seiten des Geheimen Finanz-Collegii wegen des einen, oder des andern, von dem verlehnen Gute abgekommenen, und nunmehr Unserm Fisco zuständigen Lehnstücks, oder Befugnisses, oder wegen anderer dergleichen Veränderungen, gegen den Entwurf des neuen Lehnbriefs Erinnerungen gemacht werden, so ist der Vasall davon in Kenntniß zu setzen, und dessen Erklärung darüber zu erfordern.

6.

Dieser der Vasall mit diesen Erinnerungen einverstanden ist, oder der Grund derselben aus klaren Verträgen, oder rechtskräftigen Entscheidungen, oder auch aus einer